



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Mai 2014

Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

diesen Monat informieren wir Sie über ein Urteil des Landgerichts München zur betrieblichen Compliance, eine Mitteilung des Finanzministeriums NRW zur Verschärfung der strafbefreienden Selbstanzeige sowie über die Ursprungserklärung auf der Rechnung.

Wir wünschen eine informative Lektüre!

Ihre
Möllenhoff Rechtsanwälte

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

Unsere Themen

Schadensersatzpflicht bei mangelhaft errichtetem Compliance-System und unzureichender Überwachung

Strafbefreiende Selbstanzeige wird deutlich verschärft

Warenursprung und Präferenzen: Ursprungserklärung auf der Rechnung – Gegenwerte in Landeswährung

Schadensersatzpflicht bei mangelhaft errichtetem Compliance-System und unzureichender Überwachung

Mit Urteil vom 10.12.2013, 5 HKO 1387/10, hat das Landgericht München I ein ehemaliges Vorstandsmitglied eines weltweit tätigen börsennotierten Unternehmens dazu verurteilt, an das klagende Unternehmen 15 Mio. Euro Schadensersatz zu leisten. Das Gericht sah eine den Schadensersatz begründende Pflichtverletzung darin begründet, dass der Beklagte es unterlassen hat, ein effizientes Compliance-System im Unternehmen zu errichten und dessen Wirksamkeit zu überwachen. Als Mitglied des Zentral- wie des Gesamtvorstands habe der Beklagte die Aufgabe gehabt, ein funktionierendes System zur Vermeidung von Gesetzesverstößen einzurichten.

In dem zugrundeliegenden Fall handelte es sich um ein international tätiges Unternehmen mit rund 400.000 Mitarbeitern, dessen Aktien unter anderem an der Frankfurter Wertpapierbörse und an der New York Stock Exchange notiert sind. Der Beklagte war seit 1998 ordentliches Vorstandsmitglied der Klägerin sowie Mitglied des Zentralvorstands. Der Gesamtvorstand der Klägerin nahm nach seiner Geschäftsordnung die nach dem Aktiengesetz festgelegten Rechte und Pflichten des Vorstands wahr und hatte danach auch die Aufgabe, für ein

angemessenes Risikomanagement und –controlling Sorge zu tragen. Bei der Klägerin hatte sich ein System „schwarzer Kassen“ entwickelt und es wurden unzulässige Zahlungen von Schmiergeldern im Ausland geleistet.

Das Landgericht München sah die Voraussetzungen des § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG in dem zugrundeliegenden Fall als erfüllt an. Danach sind Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Ein Vorstandsmitglied müsse im Außenverhältnis sämtliche Vorschriften einhalten, die das Unternehmen als Rechtssubjekt treffen. Dies gelte auch hinsichtlich ausländischer Rechtsvorschriften. Nach Ansicht des Gerichts stellten grenzüberschreitende Schmiergeldzahlungen eine solche Gesetzesverletzung dar, denn sie ließen sich auch nicht aus der Erwägung heraus rechtfertigen, dass anderenfalls wirtschaftliche Erfolge auf Auslandsmärkten nicht mehr möglich seien.

Das Landgericht München macht in seiner Entscheidung deutlich, dass ein Vorstandsmitglied im Rahmen dieser Legalitätspflicht dafür Sorge tragen muss, dass das Unternehmen so organisiert und beaufsichtigt wird, dass keine derartigen Gesetzesverletzungen eintreten. Die Überwachungspflicht werde namentlich durch § 91 Abs. 2 AktG dadurch konkretisiert, dass ein Überwachungssystem installiert werde, das geeignet sei, bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, wovon auch Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften umfasst seien. Einer derartigen Organisationspflicht genüge der Vorstand bei entsprechender Gefährdungslage nur dann, wenn er eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichte.

Entscheidend für den Umfang eines solchen Systems sind Art, Größe und Organisation des Unternehmens, die zu beachtenden Vorschriften, die geografische Präsenz sowie Verdachtsfälle aus der Vergangenheit. In dem Entscheidungsfall bestand eine besondere Gefährdungslage, weil das klagende Unternehmen in korruptionsanfälligen Ländern geschäftlich aktiv war und der Beklagte im Laufe der Zeit Kenntnis von Korruptionsfällen erhielt. Diese Umstände sowie auch die durchgeführte Notierung an der New Yorker Börse machten ein ausgefeiltes Compliance-System mit einer klaren organisatorischen Zuordnung der Compliance-Verantwortung erforderlich.

Das Landgericht München hat in dieser Entscheidung sehr dezidiert dargestellt, welche Anforderungen an ein funktionsfähiges Compliance-System zu stellen sind: Es machte deutlich, dass u.a. Berichtslinien zu schaffen sind, aus denen sich die jeweiligen Kompetenzen ableiten lassen und dass die mit der Überwachung der Compliance-Vorgaben beauftragten Personen hinreichende Befugnisse haben, um Konsequenzen aus Verstößen ziehen zu können. Reicht ein vorhandenes System nicht aus, ist es Aufgabe jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, im Rahmen seiner Überwachungspflicht darauf hinzuwirken, dass innerhalb des Vorstands ein funktionierendes Compliance-System beschlossen wird.

Die Entscheidung des Landgerichts München macht deutlich, dass jedes Unternehmen dafür sorgen muss, eine an seine Größe und Gefährdungslage angepasste Compliance-Struktur zu schaffen.

Wir beraten Unternehmen bei der Prüfung und Anpassung ihrer internen Organisationsstrukturen, um Gesetzesverstöße, u.a. auch im Bereich des Außenwirtschaftsrechts, zu verhindern.

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich an uns.

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

Vertiefend: LG München I, Urteil vom 10.12.2013 – 5 HKO 1387/10

Strafbefreiende Selbstanzeige wird deutlich verschärft

In einer Pressemitteilung des nordrhein-westfälischen Landesfinanzministeriums heißt es:

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben auf ihrer

Jahrestagung in Stralsund am 9. Mai 2014 unter Vorsitz von Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen) u. a. Eckpunkte zur Verschärfung der Selbstanzeige beschlossen.

Die strafbefreiende Selbstanzeige bleibt dem Grundsatz nach erhalten. Die Grenze, bis zu der Steuerhinterziehung ohne Zuschlag bei einer Selbstanzeige straffrei bleibt, wird von 50.000 auf 25.000 Euro gesenkt. Bei darüber liegenden Beträgen wird bei gleichzeitiger Zahlung eines Zuschlages in Höhe von 10 Prozent von der Strafverfolgung abgesehen. Ab einem Hinterziehungsbetrag von 100.000 Euro sind 15 Prozent Zuschlag zu entrichten, ab einem Hinterziehungsbetrag von 1 Million Euro sogar 20 Prozent. Bisher war ein Zuschlag von 5 Prozent ab einem Hinterziehungsbetrag von 50.000 Euro festgelegt.

Daneben soll die Strafverfolgungsverjährung in allen Fällen der Steuerhinterziehung auf zehn Jahre ausgedehnt werden. Der Steuerhinterzieher muss künftig für die vergangenen zehn Jahre „reinen Tisch machen“ und die hinterzogenen Steuern für diese Jahre nachzahlen, um strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden zu können.

Zudem müssen neben dem hinterzogenen Betrag in Zukunft auch die Hinterziehungszinsen in Höhe von 6 Prozent pro Jahr sofort entrichtet werden, damit Straffreiheit eintritt. Der Bundesminister der Finanzen unterstützt die Eckpunkte zur Verschärfung der Selbstanzeige. Er wird nunmehr in Abstimmung mit den Ländern auf dieser Grundlage einen Gesetzesvorschlag erarbeiten. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben sich im Einzelnen auf folgende Verschärfungen und Positionen verständigt:

1.
Die Berichtigungspflicht erstreckt sich künftig in allen Fällen der Steuerhinterziehung auf einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren. Damit ist auch die umgehende Nachentrichtung der hinterzogenen Steuer für den gesamten Zehnjahreszeitraum zwingend, um Strafbefreiung erlangen zu können.

2.
Zu diesem Zweck wird die Strafverfolgungsverjährung durch Änderung des § 376 Absatz 1 AO auch bei einfacher Steuerhinterziehung von fünf auf zehn Jahre ausgedehnt.

3.
Künftig kommt in Fällen der schweren Steuerhinterziehung im Sinne des § 370 Absatz 3 AO nur noch ein Absehen von Strafverfolgung bei gleichzeitiger Zahlung des Zuschlages in Betracht. § 371 Absatz 2 AO wird um einen entsprechenden Ausschlussbestand ergänzt.

4.
Die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO ist künftig nur noch bei einem Hinterziehungsbetrag von bis zu 25.000 Euro möglich. Ab diesem Betrag wird nur noch bei gleichzeitiger Zahlung eines Zuschlages von der Strafverfolgung abgesehen.

5.
Der Zuschlag nach § 398a AO wird abhängig vom Hinterziehungsvolumen wie folgt festgelegt:

- über 25.000 Euro bis 100.000 Euro beträgt er 10 Prozent,
- über 100.000 Euro bis 1.000.000 Euro beträgt er 15 Prozent,
- über 1.000.000 Euro beträgt er 20 Prozent.

6.
Die sofortige Entrichtung der Hinterziehungszinsen von 6 Prozent pro Jahr ist künftig zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzung für die strafbefreiende Selbstanzeige.

7.
Es wird gesetzlich klargestellt, dass auch die Umsatzsteuer- oder Lohnsteuer-Nachschau eine Sperrwirkung für die strafbefreiende Selbstanzeige auslöst

ebenso wie eine Bekanntgabe der Prüfungsanordnung nur an den Begünstigten.

8.
Im Bereich der Anmeldesteuern gibt es eine gesetzliche Klarstellung zur Beseitigung bestehender praktischer und rechtlicher Verwerfungen. Insbesondere muss eine berichtigte oder verspätete Steuer(vor)anmeldung, die keine Jahreserklärung ist, als wirksame Teilselbstanzeige gelten können.

9.
Ein steuerartenübergreifendes Vollständigkeitsgebot wird nicht befürwortet, da dieses in Anbetracht der erhöhten Anforderungen an die Rechtssicherheit im Strafrecht kaum rechtsklar ausgestaltet werden könnte. Hinzu kommt, dass es nur unter erheblichem Aufwand für die Finanzämter administrierbar und überprüfbar wäre. Aufgrund der bereits bestehenden rechtlichen und praktischen Probleme im Bereich der Anmeldesteuern (insbesondere Umsatzsteuer und Lohnsteuer) müssten diese aus Gründen der Rechtsklarheit aus dem Vollständigkeitsgebot ausgenommen werden, um eine handhabbare Regelung überhaupt zu ermöglichen. Diese Sonderbehandlung der Umsatzsteuer würde zu Verwerfungen hinsichtlich der anderen Steuerarten führen und wäre rechtlich kaum zu begründen.

10.
Es wird eine europarechtskonforme steuerliche Anlaufhemmung bei ausländischen Kapitalerträgen mit zeitlicher Befristung eingeführt, deren konkrete rechtliche Umsetzung im Gesetzgebungsverfahren festgelegt wird.

11.
Insbesondere wegen verfassungsrechtlicher Bedenken im Hinblick auf den Grundsatz des Selbstbelastungsverbots und daraus folgender Verwertungsverbote wird von einer Einführung einer Obergrenze für die Wirksamkeit der Selbstanzeige abgesehen. Solche Verwertungsverbote hätten im Besteuerungsverfahren nicht nur im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung, sondern auch in administrativer Hinsicht erhebliche negative Auswirkungen.

Anmerkung:

Wir haben seit mehreren Jahren intensive Erfahrung mit der Beratung bei und ggf. Erstellung von Selbstanzeigen. Sollten Sie Fragen zur strafbefreienden Selbstanzeige haben, sind wir Ihnen jederzeit gerne behilflich.

Quelle: Finanzministerium des Landes Nordrhein Westfalen

Warenursprung und Präferenzen: Ursprungserklärung auf der Rechnung – Gegenwerte in Landeswährung

Für die Festsetzung und Erstattung von Abgaben im Rahmen von Präferenzabkommen kommt es insbesondere darauf an, die richtigen Präferenznachweise vorzulegen. Das Unternehmen trifft hierbei eine Mitwirkungspflicht. Es muss die geforderten Nachweise beibringen. Als Nachweise gefordert sind in der Regel eine Ursprungserklärung und ein Nachweis der Direktbeförderung zwischen den an dem Präferenzabkommen beteiligten Staaten.

Der Zoll stellt jedoch gelegentlich Anforderungen, die über das Gesetz hinausgehen. Hin und wieder kommt es vor, dass dem Sachbearbeiter beim Zoll bestimmte Sonderregelungen nicht bekannt sind.

Dadurch werden Anträge auf Erstattung abgelehnt oder in die Länge gezogen, was Zeit und Nerven bei Unternehmen und Zollbeamten kostet. Wenn ein einführendes Unternehmen diese Regelungen nicht kennt, kann es Abgaben verschenken. Es wird Zeit und Arbeitskraft aufgewendet, um eine von der Rechnung gesonderte Warenverkehrsbescheinigung zu beantragen, obwohl dies entbehrlich ist.

Ursprungsnachweis auf der Rechnung – Grenzwert bei Rechnung in Landeswährung

Bis zu dem Grenzwert von 6.000 Euro darf ein Ursprungsnachweis in Form einer Ursprungserklärung auf der Originalrechnung angebracht werden, eine gesonderte Bescheinigung wie die EUR.1 ist bis zu diesem Betrag entbehrlich. So sehen es die Präferenzabkommen in der Regel vor. Dies gilt für jeden Ausführer. Darüber hinaus dürfen Ermächtigte Ausführer auch für höhere Beträge auf die EUR.1 verzichten.

Wird die Rechnung von dem Absender in einer Fremdwährung ausgestellt, ist dieser Wert grundsätzlich nach dem Kurswert eines Stichtages in Euro umzurechnen. Um dies zu vereinfachen, sammelt die Europäische Kommission die Gegenwerte für den Grenzbetrag von 6.000 Euro und teilt sie den Mitgliedstaaten mit. In Deutschland gibt das Bundesministerium der Finanzen diese Information in tabellarischer Form an ihre nachgeordneten Behörden, insbesondere die Hauptzollämter, weiter.

Die Tabelle „Gegenwerte in Landeswährung“ kann außerdem im Internetangebot des Zolls abgerufen werden im Bereich Fachthemen – Warenursprung und Präferenzen – Präferenzen – Präferenznachweise ([Link](#)).

Der Fremdwährungsbetrag kann erheblich vom Kurswert abweichen – verkürzt gesagt: **6.000 Euro sind nicht immer 6.000 Euro**.

Sonderregelungen in den Präferenzabkommen bewirken, dass nicht immer der entsprechende Kurswert eines Stichtages für die Landeswährung ausschlaggebend ist, sondern ein nach Maßgabe dieser Sonderregelungen bestimmter Wert.

Dies gilt beispielsweise für eine Einfuhr aus der Schweiz und eine Rechnung in Schweizer Franken (CHF). Hier gilt nicht der nach dem Kurs bemessene Gegenwert von 6.000 Euro, sondern die Grenze von 10.300 CHF. 10.300 CHF entspricht zurzeit in etwa einem Betrag von 8.400 Euro.

Die Rechtsgrundlage für die Festlegung des Gegenwerts bildet [Art. 31 Protokoll Nr. 3 zu dem einschlägigen Präferenzabkommen](#).

Somit kann der Ursprungsnachweis im Falle der Einfuhr aus der Schweiz und einer Rechnung in CHF bis zu einem Warenwert von 10.300 CHF mit der Originalrechnung und dem darauf bestätigten Ursprung geführt werden. Es ist nicht erforderlich, eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beizubringen. Eine Umrechnung des CHF-Betrags in Euro ist ebenso entbehrlich.

Die Kenntnis der „Gegenwerte in Landeswährung“ kann somit Vorteile für jedes Unternehmen bringen, das Präferenzabkommen nutzt bzw. anwenden muss.

Nachweis der Direktbeförderung

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach den Präferenzabkommen in der Regel auch andere Nachweise als das Frachtpapier oder Bescheinigungen der Zollbehörden ausreichen, wenn diese nicht vorgelegt werden können. In Betracht kommen Unterlagen wie z.B. Versandscheine des Beförderers mit Angabe der Sendungsnummer.

Hierbei lohnt ein Blick in die konkreten Regelungen, die unter [„Warenursprung und Präferenzen online“](#) eingesehen werden können und für den Einstieg übersichtlich aufbereitet sind.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen bei diesen Fragestellungen gerne weiter, sowohl im Vorfeld wie auch in der akuten Auseinandersetzung mit dem Zoll.

Verfasser: Rechtsanwalt Arne Kiehn (akiehn@ra-moellenhoff.de)